

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Ingolstadt"**in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986**

(RABl OB Nr. 25 vom 12.12.1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom

~~27. Januar 2015~~ [01.10.2022](#) OBABl Nr. 26 2021, S. 254)**Inhaltsübersicht**

I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Rechtsstellung	2
§ 2	Verbandsmitglieder	2
§ 3	Räumlicher Wirkungsbereich	2
§ 4	Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder	2
§ 5	Gemeinnützigkeit	2
II.	Verfassung und Verwaltung	2
§ 6	Verbandsorgane	2
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 8	Einberufung der Verbandsversammlung	3
§ 9	Sitzung der Verbandsversammlung	3
§ 9a	Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	3
§ 10	Beschlüsse in der Verbandsversammlung	3
§ 11	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	4
§ 12	Rechtsstellung der Verbandsräte	4
§ 13	Zusammensetzung des Verbandsausschusses	4
§ 14	Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses	4
§ 15	Zuständigkeiten des Verbandsausschusses	4
§ 16	Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses	5
§ 17	Der Verbandsvorsitzende	5
§ 18	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	5
§ 19	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	6
§ 20	Dienstkräfte des Zweckverbandes	6
III.	Wirtschafts- und Haushaltsführung	6
§ 21	Anzuwendende Vorschriften	6
§ 22	Haushaltssatzung	6
§ 23	Deckung des Finanzbedarfs	6
	Investitionskosten	7
	Betriebskosten	7
§ 24	Kassenverwaltung	8
§ 25	Jahresrechnung, Prüfung	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
§ 26	Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 27	Schlichtung von Streitigkeiten	8
§ 28	Auflösung	8
§ 29	Inkrafttreten	8

Der Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“ erlässt auf Grund von Art. 18, Art. 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Zweckverband "Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord".
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Einzugsgebiet der Zentralkläranlage.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Zentralkläranlage zu erstellen und zu betreiben und in ihr die aus dem Bereich seiner Mitglieder zugeführten Abwässer zu reinigen. Die Zentralkläranlage ist als optimierter Regiebetrieb des Zweckverbandes organisiert.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband hat jedoch nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) In die Verbandsversammlung entsenden:
- die Stadt Ingolstadt 17 Verbandsräte (einschl. Oberbürgermeister),
 - der Zweckverband "Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord" vier Verbandsräte (einschl. Verbandsvorsitzender).
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten grundsätzlich eine Woche, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es vom Verbandsausschuss oder mindestens einem Verbandsmitglied beantragt wird; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Landratsamt Eichstätt und die Regierung von

Oberbayern sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Regierung von Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR und des Landratsamtes Eichstätt sowie der Leiter der Zentralkläranlage haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(3)

§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ³Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. ⁴Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. ⁵Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. ⁶Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ⁷Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. ⁸Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder

4 mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) ¹Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022).

§ 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse

(Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen;
3. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, die Feststellung desselben sowie für die Entlastung;
4. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie für die Festsetzung von Entschädigungen;
5. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
8. die Festsetzung der Bedingungen beim Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstauf-

schlag je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.

(4) Die Höhe des Auslagenersatzes und der in Absatz 3 genannten Entschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Fünf der weiteren Mitglieder sollen von der Stadt Ingolstadt entsandte Verbandsräte und zwei sollen vom Zweckverband "Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord" entsandte Verbandsräte sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Einberufung und für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 entsprechend.

Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier der Ausschussmitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 15 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. für Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der dritten und vierten Qualifikationsebene;
 2. für Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten des TVöD;
 3. im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen zu vergeben, die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 überschreiten. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in

mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.

4. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000,00 bis zu 250.000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000,00 bis zu 100.000,00 EURO im Einzelfall zu bewilligen.;
 5. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 7. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 8. Entgelte für die Abgabe von Materialien (z. B. Schlamm, Gas, Strom u. a.) zu bewilligen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Zu allen Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung unterbreitet werden, hat der Verbandsausschuss vorher beschlussmäßig Stellung zu nehmen.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine Sitzungsgeldpauschale gemäß § 12.

§ 17 Der Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; sein erster Stellvertreter ist der jeweilige Vorsitzende des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord"; sein zweiter Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen bis zu den nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Wertgrenzen für den Oberbürgermeister im Einzelfall zu vergeben. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter genehmigen überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 100.000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 EURO.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene, sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten des TVöD.
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von
 - a) zeit-, saisonal- und befristet Beschäftigten (Einstellung im Rahmen des Stellenplans),
 - b) Praktikanten und Werkstudenten,

3. unbezahlte Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten;
4. Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Einzelfall.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsleiter (Art. 39 KommZG). ~~Der Geschäftsführer übt die Betriebsleitung der Zentralkläranlage aus, soweit der Verbandsausschuss keinen Betriebsleiter für die Zentralkläranlage bestellt. Der Verbandsausschuss bestellt einen Betriebsleiter für die Betriebsführung der Zentralkläranlage.~~

(3) Die Verbandsversammlung kann dem ~~Geschäftsführer~~ durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem ~~Geschäftsführer~~ Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

(4) Der ~~Geschäftsführer~~ sowie der ~~Betriebsleiter~~, wenn einer bestellt ist, nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 6 GO die Vorschriften des Abschnittes 2 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden, als dies nach den weiteren Vorschriften der Verbandssatzung über die Verbandswirtschaft (§§ 22 bis 25) erforderlich ist und soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Zudem ist der Zweckverband verpflichtet, die Verbands-

versammlung halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Der Haushaltssatzung sind als Anlagen ein Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht, ein Auszug aus dem Stellenplan nach § 5 der KommHV-Doppik sowie ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Investitions- und Betriebskostenumlagen. Diese werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde. Ist bereits während des Wirtschaftsjahres absehbar, dass die festgesetzten Umlagebeträge nicht in der vorgesehenen Höhe benötigt werden, so soll auf die Erhebung zur Vermeidung von Überschüssen verzichtet werden. Ergibt sich für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr ein Überschuss, so werden die zuviel erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vortragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet oder im laufenden Wirtschaftsjahr zurückerstattet.

Investitionskosten

(3) In das Klärwerk können Abwässer bis zu insgesamt 900 l/s bei Trockenwetter eingeleitet werden (Trockenwetter-Abwassermenge). Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder

Stadt Ingolstadt	722,385 l/s
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	160,525 l/s

Die Gemeinde Böhmfeld leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 21.11.2006 6,950 l/s ein.

Die Gemeinde Hitzhofen leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 09.02./14.02.2009 ab dem 01.01.2009 10,140 l/s ein.

(4) Für Investitionen zur weitergehenden Abwasserreinigung, Betriebsanlagenänderung und -erneuerung ist folgender Umlageschlüssel maßgebend:

Stadt Ingolstadt	722,385/900
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	160,525/900
Gemeinde Böhmfeld	6,950/900
Gemeinde Hitzhofen	10,140/900

(5) Bei Kapazitätserweiterungen ist die Trockenwetter-Abwassermenge insgesamt und für jedes Verbandsmitglied neu festzusetzen. Die mit der Kapazitätserweiterung verbundenen zusätzlichen Trockenwetter-Abwassermengen bilden den Umlageschlüssel für die Investitionskosten.

(6) Für die Entrichtung der Investitionskostenumlage ist der Baufortschritt der in der Zentralkläranlage vorgenommenen Baumaßnahmen (Ausgaben für getätigte Investitionen) maßgebend. Zur Liquiditätsdisposition sollen die Mitglieder und Einleiter frühzeitig von den Zahlungsterminen unterrichtet werden. Auf Antrag können Investitionskostenumlagen anstelle einer Barzahlung der Verbandsmitglieder vom Zweckverband mit der Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Den Schuldendienst haben die Verbandsmitglieder, die eine Darlehensfinanzierung gewählt haben, dem Zweckverband anteilig im Verhältnis der sich nach den Absätzen 3 und 4 zu errechnenden Investitionskostenumlagen zu erstatten.

(7) Investitionskosten für Kapazitätserweiterungen oder sonstige Änderungen der Zentralkläranlage, die ausschließlich oder überwiegend nur von einem Teil der Verbandsmitglieder veranlasst wurden, sind anteilmäßig von diesen zu tragen. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Betriebskosten

(8) Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder und Einleiter umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern und Einleitern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden nach der Trockenwettermethode bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die statistische Methode (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) angewandt werden.

(9) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben: die Höhe des nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll), die im vorletzten Jahr insgesamt zugeführte Abwassermenge sowie die hieraus ermittelte Trockenwetter-Abwassermenge (Berechnungsgrundlage), der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 100 cbm der im vorletzten Jahr zugeführten Trockenwetter-Abwassermenge trifft (Umlagesatz), die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied bzw. jeden Einleiter.

(10) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zur Messung der Abwassermengen erforderlichen Geräte auf ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Mengennessgeräte jederzeit zu überprüfen.

(11) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abwasserabgabe zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Abwasserabgabe zu entrichten ist. Werden die Betriebskostenumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb von Hundert.

(12) Ist die Betriebskostenumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, gilt vorläufig die im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzte Betriebskostenumlage. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Vorprüfung nach den §§ 103 und 106 GO wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt als Sachverständiger für die örtliche Prüfung vorgenommen. Diese umfasst auch die Abschlussprüfung. Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist der Verbandsversammlung zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes wird im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Stadt Ingolstadt und des Landkreises Eichstätt bekanntzugeben.

§ 27 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat die Stadt Ingolstadt die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt nach § 23 Abs. 4 bis 7 entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Änderungen treten am ~~01. Oktober~~ ~~März 2022~~ ~~15~~ in Kraft.